

Die Heirat als Ereignis

Von Lisa Hemken

Der Beitrag ist im Rahmen der Veranstaltung „Glaubenskrieg in der Nachbarschaft? Alltägliche (Religions-) Konflikte der Frühen Neuzeit zwischen Gewalt, Gericht und Wirtshaus“ von Dr. Jessica Cronshagen im Sommersemester 2013 entstanden. Die Veranstaltung richtete sich an Studierende im Bachelorstudium, die Interesse an Forschung zeigten und konnte für verschiedene Mastermodule wie „Geschichte der frühen Neuzeit“ angerechnet werden.

Der vorliegende Aufsatz ist ein Beitrag zur Mikrogeschichte des Heiratsens und untersucht auf der Grundlage von Quellenarbeit das „Ereignis Ehe“, indem eine alltagsgeschichtliche Auswertung eines Ehevertrags aus dem Jahr 1777 mit gängigen Theorien verglichen wird. Ausgehend von der Forschungsfrage „Was änderte sich mit der Ehe?“, werden Aspekte des Besitzwechsels, der Mitgift und des Verbleibs der Eltern nach Übergabe des Hofes genauer erforscht. Herausgearbeitet wird dabei, wie das Zusammenführen der Familien, des Besitzes und der Partner durch eine Ehe organisiert war. Dadurch wird u.a. erkennbar, wie eine Eheschließung das Leben des Ehepaares und anderer Familienangehöriger verändert hat und dass Ehen nicht nur ausschließlich aus Liebe, sondern auch aus Vorteilen durch Besitztümer entstanden sind.

Einleitung

„[...] 2 Pferde, 2 Kühe, 1 Kleiderschrank, Kaffee, Bette und Ehrenkleid, auch 4 Seiten Speck und 4 tonnen Bier [...]“¹, so heißt es in einem Ehevertrag zwischen Lorentz Braue und Ahlike Margretha Grimmen von 1777. Sie lebten in Alßerdeiche im Kirchspiel Baden. Diesem Vertrag werde ich mich in meiner Arbeit widmen.

Noch vor drei Jahrzehnten war die Mikrogeschichte ein eher vernachlässigter Bereich der Geschichte, den Historiker selten bearbeiteten. Es wurden hauptsächlich

Zahlen und Fakten in einer sehr theoretischen Weise miteinander verbunden.² Die Individuen wurden als großes, soziales Ganzes gesehen und der Blick für individuelle Schicksale ging verloren.³ Etwa zur heutigen Zeit erlebt der Trend, sich mit bestimmten Orten, Dörfern oder sogar Personen zu beschäftigen, ein Hoch.⁴ Jüngere Veröffentlichungen, wie das ein-

² Ulbricht, Otto: Mikrogeschichte. Menschen und Konflikte in der Frühen Neuzeit, Frankfurt/Main 2009, S. 9.

³ Ebd., S. 10.

⁴ Ebd., S. 11.

¹ Sta OI Best. 90, Nr 24.

forsch! 01/ 2015

Wissenschaftliche Artikel

Lisa Hemken
Die Heirat als Ereignis



führende Werk von Otto Ulbricht, gehen davon aus, dass durch die Betrachtung im Kleinen verborgene Informationen ans Tageslicht gefördert werden können.⁵ Das Ziel der Mikrohistoriker ist es, anhand der gewonnenen Ergebnisse auf allgemeingültige Erkenntnisse zu kommen.⁶ Um diese Ergebnisse zu filtern, stehen Historikern viele Methoden zur Verfügung. Es ist jedoch wichtig zu erwähnen, dass es in der Mikrogeschichte, da sie häufig Einzelfälle untersucht, recht schwierig ist, allgemeingültige Fakten herauszuarbeiten.⁷ Es geht in der Mikrogeschichte also vornehmlich um die Entdeckung von Einzelpersonlichkeiten, ohne den kulturellen Hintergrund zu vernachlässigen, aber das Individuum keinesfalls in einer unkenntlichen Masse zu verlieren.⁸ „Normale Menschen“ rücken ins Blickfeld unseres historischen Bewusstseins und nehmen einen wichtigen Teil unserer Vergangenheit ein.⁹ Trotz allem ist es von Nöten, die Mikrogeschichte mit der Makrogeschichte zu verknüpfen, denn die Geschichte des Einzelnen ist nur im Zusammenhang mit seiner Umwelt sinnvoll.¹⁰ Die Mikrogeschichte ist aufgrund

der individuellen Betrachtung ein spannendes Forschungsgebiet und daher auch für mich sehr interessant. Schon in vorherigen Ausarbeitungen habe ich mich mit persönlichen Geschichten befasst und mich daher für die nähere Beschäftigung mit der Mikrogeschichte, insbesondere Eheverträge, entschieden. Das Forschungsgebiet der Mikrogeschichte ist ein neuer Weg der Geschichtswissenschaft.¹¹ Jedoch wird aufgrund der Literatur deutlich, dass Historiker sich dem Ehevertrag und auch der Heirat, häufig nur auf der Ebene des Dokuments genähert haben und selten auf der Ebene einer Vereinbarung zwischen zwei Menschen. Ein Beispiel für diese Beobachtung ist der Aufsatz „Sozialspezifische Unterschiede im generativen Verhalten eines Wesermarsch-Kirchspiels (1800-1850)“ von Ernst Hinrich, Rita Liffers und Jutta Ziegler. In ihrem Aufsatz über das Familienregister von Altenesch widmen die Autoren sich, in Form von Tabellen, dem Heiratsalter, der Familiengröße und dem Alter der Mutter bei der Geburt ihres letzten Kindes. Dabei sind sie zu dem Ergebnis gekommen, dass das Durchschnittsalter zu Beginn des 19. Jahrhunderts zwischen 20 und 30 Jahren lag.¹² Die Zahl der Familien-

5 Ebd., S. 12.

6 Ebd., S. 15.

7 Ebd., S. 16.

8 Ebd., S. 18.

9 Ebd., S. 28.

10 Ebd., S. 34.

11 Ulbricht: Mikrogeschichte, S. 38.

12 Hinrichs/Ernst, Liffers/Rita, Ziegler/Jutta: Sozialspezifische Unterschiede im generativen Verhalten eines Wesermarsch-Kirchspiels

größe schwankte zwischen fünf und sechs Personen.¹³ Dabei lag das Alter der Mutter bei der Geburt ihres letzten Kindes teilweise bei bis zu 50 Jahren.¹⁴ Auch Margareth Lanzinger und andere Autoren widmen sich in dem Buch „Aushandeln von Ehe“ eher den formalen Aspekten eines Ehevertrags. Sie stellen dabei fest, dass der Begriff „Ehevertrag“ im 17. Jahrhundert kein gängiges Wort darstellt und Eheverträge unter vielen Namen zu finden sind. Einzig im Inhalt lässt sich ein Muster feststellen.¹⁵ In den Eingangsbestimmungen eines Vertrags waren, neben der Überschrift, auch die Namen der beteiligten Personen zu finden, ebenso die der Eltern. In dem Teil, der als Rechtsgeschäft überschrieben war, wurden die materiellen und finanziellen Verabredungen geklärt. In den Schlussbestimmungen waren die Unterschriften der Brautleute und der Zeugen zu finden.¹⁶ In einem anderen Beitrag von Jürgen Schlumbohm geht es um die Strategie hinter dem

(1800-1850). Ergebnisse der Auswertung des Familienregisters von Altenesch, in: Günther/Wolfgang: Sozialer und politischer Wandel in Oldenburg. Studien zur Regionalgeschichte vom 17. bis 20. Jahrhundert, Holzberg 1981, S. 53.

13 Ebd., S. 57.

14 Ebd., S. 70.

15 Lanzinger Margareth: Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich, Köln/ Weimar/ Wien 2010, S. 41.

16 Ebd., S. 42.

Heiraten. Er geht der Frage nach, wie sich Heiraten und Stellung in der Gesellschaft zueinander verhalten.¹⁷ Zu beobachten ist, dass heiratsfähige Menschen in ihrer sozialen Schicht einheirateten. Nur selten kam es zu Hochzeiten, die schichtübergreifend waren.¹⁸ Das bedeutet auch, dass bei der Heirat der Hof nur selten vergrößert werden konnte und somit ein kleinbäuerlicher Hof blieb. Die Eltern, die einen Hof besaßen, verheirateten ihr Kind vornehmlich mit einem gleichwertigem Partner.¹⁹ Neben der Größe des Hofes war ebenfalls die Höhe der Mitgift entscheidend. Sie wurde vom Teil des Brautpaares aufgebracht. Die Mitgift, in manchen Teilen auch Brautschatz genannt, war abhängig vom Zustand des Anwesens, in das die Braut oder Bräutigam einheiratete.²⁰ Sie bestand in der Regel aus Geld, Vieh, Möbeln und Haushaltsgegenständen. Außerdem wurden Nahrungsmittel mitgegeben.²¹ Je nach Vermögen konnte die finanzielle Unterstützung an das Brautpaar auch in Raten gezahlt werden, wie aus dem analytischen Verzeichnis von Stadthagen hervorgeht.²²

17 Schlumbohm/Jürgen: Lebensläufe, Familien, Höfe, Göttingen 1997, S. 369.

18 Ebd., S. 373.

19 Schlumbohm: Lebensläufe, S. 376.

20 Ebd., S. 424.

21 Ebd., S. 426.

22 Sturm-Heumann, Margarete: Die Eheverabredungen des Amtes Stadthagen. Ein analyti-



Margarete Sturm-Heumann geht in ihrem Buch auf sämtliche Eheberedungen des Amtes Stadthagen ein. Auch viele oben genannte Autoren, wie z. B. Jürgen Schlumbohm oder Ernst Hinrichs, werten diverse Quellen aus, von Stadtarchiven bis hin zu Kirchenbüchern. In meiner Arbeit möchte ich mich jedoch nur auf eine Quelle beschränken, da eine umfangreichere Betrachtung mehrerer Quellen im Rahmen dieser Arbeit nicht zu leisten ist. Ich beschäftige mich mit dem Ehevertrag zwischen Lorentz Braue und Ahlike Margretha Grimmen, der 1777 geschlossen wurde. In der Literatur werden meist mehrere Quellen bearbeitet, da ein einzelner Vertrag häufig keine ausreichenden Informationen bietet. Bei meiner Recherche zur Einordnung meiner Arbeit habe ich daher keine Autoren gefunden, die sich ausschließlich einem Ehevertrag widmen. Die Vorgehensweise bei der Erschließung und Analyse des Vertrags unterscheidet sich Autor zu Autor kaum und ich schließe mich der Herangehensweise an, dennoch möchte ich mich auf die Inhalte konzentrieren und weniger die Formalia analysieren.

Ich möchte mich bei meiner Quellenarbeit auf das „Ereignis Ehe“ konzentrieren und mir die Frage stellen: Was änderte sich mit der Ehe? Ich untersuche daher z. B. den

sches Verzeichnis. 1. Teil 1582-1642, Bielefeld 2004, S. 18.

Besitzwechsel, die Mitgift und den Verbleib der Eltern nach Übergabe des Hofes. Herausfinden möchte ich damit, wie das Zusammenführen der Familien, des Besitzes und der Partner durch eine Ehe organisiert war, um zu zeigen, dass Ehen nicht nur ausschließlich aus Liebe, sondern auch aus Vorteilen durch Besitztümer entstanden sind. Um dies zu erschließen, werde ich eine alltagsgeschichtliche Auswertung des Ehevertrags vornehmen. Ich werde „meinen“ Ehevertrag mit gängigen Theorien vergleichen, um die Gemeinsamkeiten, aber auch die Unterschiede festzustellen.

Die Heirat als Ereignis

Eheverträge wurden vornehmlich geschlossen, um den Konsens zwischen Bräutigam und Braut festzuhalten.²³

So heißt es später: „[...] so kehret er von seinen Baarschaften und Güthern an seinen Sohn dem itzigen Bräutigam [...].“²⁴

Mit der Heirat, wie aus meiner Quelle hervorgeht, waren einige Veränderungen verbunden. Zumal ein Ehevertrag vielerlei Dinge regelte. Darunter die Hofübergabe, die Mitgift, die Abfindung der Geschwister

23 Bauman, Anette: Eheanbahnung und Partnerwahl, in: Westphal/Siegrid, Schmidt-Voges/Inken, Baumann/Anette: Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit, München 2011, S. 50.

24 Sta Ol Best. 90, Nr 24.

des Hoferben, die Altersversorgung des derzeitigen Hofbesitzers und Erbregelungen.²⁵ Doch was genau vereinbarten Lorentz Braue und Ahlike Margretha Grimm in ihrem Vertrag und was veränderte sich für die Eheleute und ihr Umfeld?

Übergabe des Hofes

In der Literatur wird die Hofübergabe als eine der wichtigsten Vertragsklauseln beschrieben. In den ersten Zeilen, nach Festhalten der Namen, wird erläutert, wer den Hof in welcher Form übernimmt oder fortführt. Ebenso in der vorliegenden Quelle.

„Des Bräutigams Vater, Johann Braue, nimmt die Braut [...] und setzt seinen Sohn, dem Bräutigam, mit ihr, der Braut als seine Kinder und künftigen Grunderben, in dem Mit-Besitz dieses Hauses und der itzo dazu gehörigen von ihm angekaufte Ländereyen [...].“²⁶

Der Vater des Bräutigams erklärt sich in diesem Abschnitt des Ehevertrags damit einverstanden, dass Braut und Bräutigam auf seinem Hof leben und sein Sohn Lorentz Braue der Erbe des Hofes und der Ländereien ist. In der Regel waren Ehe und Übernahme des Hofes eng miteinander verknüpft.²⁷ Die auf dem Hof lebenden

Eltern zogen sich meist in ein Altenteil zurück. Sie gaben die Administration an den Sohn ab, waren jedoch weiterhin ein Teil der Bewirtschaftung des Hofes.²⁸ Auch Johann Braue stimmt der Übergabe der Administration wie folgt zu:

„Das Er zwar für sich und seine itzige Frau die Administration darüber Zeit lebend sich reserviert [...] Überdem erkläret, setzt und constituirt Johann Braue hiermit des itzigen Bräutigam als seinen jüngsten Sohn, förmlich zum Grunderben dieser zum Alßerdeiche belegeng Hoff.“

Hier wird noch einmal ausdrücklich vereinbart, wer den Hof führt und erbt. Die Einbringung des Hofes in die Ehe war das Gegenstück zur Mitgift der Braut.²⁹ In vielen Fällen behielten die Eltern, trotz Übergabe an den Erben, ein Mitspracherecht über die Bewirtschaftung. Sie übergaben ihren Hof meist schrittweise und zogen sich allmählich zurück.³⁰ In diesem Fall wird vereinbart, dass Lorentz Braue als Administrator eingesetzt wird. Über die spätere Ausgestaltung der Aufgaben kann keine Aussage getroffen werden. Bei der Übergabe des Hofes wurde häufig vereinbart, dass auch Schulden mit übernommen werden.³¹ Auch diese Vereinbarung findet sich im

²⁸ Ebd., S. 450.

²⁹ Lanzinger: Aushandeln von Ehe, S. 57.

³⁰ Schlumbohm: Lebensläufe, S. 447.

³¹ Sturm-Heumann: Eheverträge 1. Teil, S. 17.

²⁵ Sturm-Heumann: Eheverträge 1. Teil, S. 17.

²⁶ Sta OI Best. 90, Nr 24.

²⁷ Schlumbohm: Lebensläufe, S. 445.



weiteren Verlauf des Vertrags wieder. Ver- einbart wird, dass es auch nach dem Tod von Johann Braue zu vermeiden ist, den Hof mit „pashiven Schulden zu schweren oder sonsten zu deterioriren.“³² Lorentz Braue verpflichtet sich bei Unterzeichnung des Vertrags dazu, dass der Hof nicht mit neuen Schulden belastet und somit nicht in seinem Wert gemindert wird. Die Braut brachte eine Mitgift in die Ehe ein, wobei der Ehemann das Äquivalent dazu einbrachte, die Widerlage. Ein Ehevertrag war also auch eine güterrechtliche Vereinbarung zwischen den Eheleuten, denn nach dem Tod eines Partners war genau festgelegt, wem die Mitgift oder auch die Widerlage zustand.³³ Im Fall von Lorentz Braue war die Widerlage der Hof des Vaters. Speziell in diesem Vertrag wurde außerdem festgelegt, dass Lorentz Braue und seine Frau Ahlike Margretha Grimmen einen Platz auf dem Hof hatten und dort durch fleißige Arbeit den Haushalt unterstützen sollten. Ebenso sollten sie mit Essen, Trinken, Kleidung und Schuhen versorgt werden.³⁴ Hof und Haus sollten „nach allen Vermögen [...]“ gepflegt werden und den Eltern sollte „mit aller erdenklicher Hege und Pflege zu Hand“ gegangen werden.³⁵

32 Sta OI Best. 90, Nr 24.

33 Bauman: Eheanbahnung, S. 53.

34 Sta OI Best. 90, Nr 24.

35 Ebd.

Mitgift der Braut

Die Mitgift wurde von dem Hof gezahlt, von dem die Braut stammte. Wobei es egal war, ob Mann oder Frau - der einheiratende Teil brachte die Mitgift ein.³⁶ Die Bereitschaft, eine Braut auf den Hof zu holen, war im 18. Jahrhundert hoch, da mit einer großzügigen Mitgift der Eltern gerechnet werden konnte.³⁷ Abhängig vom Besitz des Vaters wurde die Braut mit einer Mitgift ausgestattet.³⁸ Grundsätzlich wurde erwartet, dass die Tochter bei der Heirat mit einer Mitgift ausgestattet wird.³⁹ Im Ehevertrag zwischen Lorentz und Ahlike wurde folgendes festgelegt:

*„Die Braut bringet dem Bräutigam an Braut- schatz aus ihrer Eltern Haus [...] 2 Pferde, 2 Kühe, 1 Kleiderschrank, Kaffee, Bette und Eh- renkleid, auch 4 Seiten Speck und 4 tonnen Bier [...]“*⁴⁰

Mit Ehrenkleid war häufig das Hochzeits- kleid gemeint, wenn auch zu dieser Aus- stattung nicht nur das Kleid, sondern auch andere Kleidungsstücke zur Vervollständi- gung der Braut gehörten.⁴¹ Die Tiere, die

36 Schlumbohm: Lebensläufe, S. 424.

37 Ebd., S. 447.

38 Sturm-Heumann: Eheberedungen 1. Teil, S. 18.

39 Lanzinger: Aushandeln von Ehe, S. 52.

40 Sta OI Best. 90, Nr 24.

41 Sturm-Heumann: Ehebe- redungen 1. Teil, S. 18.

zur Mitgift gehörten, wie auch das Essen und die Haushaltsutensilien waren die gängigen Dinge, die einer Tochter mitgegeben wurden.⁴² Außerdem sollte die Mitgift auf einem Brautwagen am Brautmorgen zum Bräutigam transportiert werden.⁴³ Im Ehevertrag wurde außerdem festgelegt, wem die Mitgift zur Verfügung stehen soll, wenn ein Ehepartner verstirbt.⁴⁴ In meiner Quelle wird dies jedoch nicht thematisiert. Die Mitgift war zwar zum Wohle der Tochter, jedoch waren die Eltern des Bräutigams die Empfänger von Geldleistungen.⁴⁵ Der Ehevertrag legte dabei fest, wie diese Geldleistungen gezahlt wurden. Der Brautschatz konnte innerhalb der bäuerlichen Schicht selten in Gänze gezahlt werden, deshalb wurden Ratenzahlungen vereinbart. Die Eltern von Ahlike Margretha Grimmen sollten, laut Vertrag, 600 RT an die Eltern von Lorentz Braue zahlen. Es wurde eine Ratenzahlung vereinbart. Am Brautmorgen sollte die Braut 400 RT als Anzahlung leisten. Die ausstehenden 200 RT wurden aufgeteilt und ein Termin zur Zahlung wurde festgelegt.⁴⁶

42 Sturm-Heumann, Margarete: Die Eheverordnungen des Amtes Stadthagen. Ein analytisches Verzeichnis. 3. Teil 1712-1740, S. 11.

43 Sta OI Best. 90, Nr 24.

44 Bauman: Eheanbahnung, S. 53.

45 Ebd.

46 Sta OI Best. 90, Nr 24.

Verbleib der Eltern

Nach einer Heirat wurde der Sohn oder Schwiegersohn als Verantwortlicher für den Hof, die Ländereien und die Schulden eingetragen, wobei die Eltern bzw. Schwiegereltern weiterhin ein essenzieller Bestandteil des Hofes waren. Das Brautpaar arbeitete häufig als Knecht und Magd auf dem Hof.⁴⁷ Ähnliches geht auch aus meiner Quelle hervor:

„[...] Sie, die jungen Eheleute [...] aber doch auch von der Zeit an im Hause und von der Stelle ihren Unterhalt an Eßen und Trinken, Kleider und Schue, ohne daß Sie von dem Ihrigen zur Haushaltung etwas beytragen, Gaben, und dagegen auch durch fleißige Arbeit des Hauses beste nach allen Vermögen mit suchen und befördern Hilfe [...].“

Da das Paar auf dem Hof mitarbeitete, verblieben die Eltern auch auf dem Hof und wurden durch die jüngere Generation unterstützt. In Verträgen, in denen die Hofübergabe geregelt wurde, war meist auch eine Regelung zur Versorgung der Eltern erhalten. Sie wurde als Leibzucht oder Leibdinge bezeichnet. Dabei gab es zwei Möglichkeiten der Versorgung. Zum einen wurde der Hof, so auch in meiner Quelle, von den Eltern und dem Brautpaar gemeinsam geführt und bewirtschaftet. Die zweite Möglichkeit entstände, wenn

47 Bauman: Eheanbahnung, S. 62.



ein Teil des Brautpaares verstirbt und der Hof somit nicht an einen leiblichen Nachfolger fallen würde. In diesem Fall würde der Altenteil vom übrigen Hof abgetrennt und die Eltern müssten sich erneut selbst versorgen.⁴⁸ Von den durch das Ehepaar erwirtschafteten Gütern behielten die Eltern einen Teil ein, um ihre eigenen Bedürfnisse zu decken.⁴⁹ Im Ehevertrag zwischen Lorentz und Ahlike sollte ebenfalls ein Teil der Gaben, die durch fleißige Arbeit entstanden waren, den Unterhalt der Eltern sichern.

Erben des Brautpaares

Ebenfalls im Ehevertrag festgehalten wurde die Aufteilung der Güter nach dem Tod eines Partners und somit die Erbberechtigten. Bei adeligen Brautpaaren war es so geregelt, dass, falls der Mann vor der Frau verstarb, der Besitz an den männlichen Stammhalter des Mannes fiel. Wenn es keinen Stammhalter gab, fiel der Besitz an die Eltern des Mannes zurück - natürlich unter der Annahme, dass der Mann oder der Vater Besitzer des Hofes waren. Falls die Frau früher als ihr Mann verstarb, fiel die Mitgift an die Eltern der Braut zurück.⁵⁰ Aus meiner Quelle geht jedoch ein etwas anderes Recht der Braut hervor. Hierbei

einigten sich der Bräutigam und Braut auf folgendes Güterrecht:

„Sollte es sich den nun wieder verhofften zu tragen daß der Bräutigam vor der Braut und auch vor seinem Vater ohne Leibeserben mit Tode abginge, so soll seine Braut und sodenn nachbleibende Wittwe, wenn sie sich wieder an dem Hause begibt oder verheyrathet, Ihr eingebrachtes Geld und Guth annebst eben so viel dazu von ihres verstorbenen Ehemannes Güther [...] besitzen und behalten.“⁵¹

In diesem Fall bekommt die Braut ihren Anteil an Gütern zurück, wenn ihr Mann verstirbt. Außerdem bekommt sie einen Teil des Zugewinns zugeteilt. Im Verlauf des Vertrags verpflichtet sich der Vater des Bräutigams, Johann Braue, den ausstehenden Betrag zu begleichen.⁵² In bäuerlichen Eheverträgen war die Gütertrennung nach dem Tod so geregelt, dass es ein gegenseitiges Vermächtnis gab.⁵³ Aber nicht nur der Braut fiel beim Tod des Bräutigams der Hof und Güter zu, sondern ebenfalls umgekehrt.

„[...] und es verpflichtet sich der Braut Stiefvater [...] all solches solchergestalt an dem Bräutigam baar zu bezahlen und richtig abzuliefern, welches den der Bräutigam, fals die Braut vor ihm ohne Leibeserben versterben sollte, Erb- und Eigen-

48 Ebd., S. 63.

49 Sturm-Heumann: Eheberedungen 1. Teil, S. 18.

50 Bauman: Eheanbahnung, S. 53.

51 Sta Ol Best. 90, Nr 24.

52 Ebd.

53 Sturm-Heumann: Eheberedungen 3. Teil, S. 15.

*thümlich behält.*⁵⁴

Häufig war es so, dass fast ausschließlich Kinder von Bauern überhaupt in den Besitz eines Hofes kamen, da Höfe selten verkauft wurden, sondern meist durch Erbangelegenheiten weitergegeben wurden. Der Hof wurde also an den jüngsten Sohn weitergegeben. Falls es keinen männlichen Nachfolger gab, wurde die jüngste Tochter Erbin. Allen anderen Kindern wurde eine Abfindung ausgezahlt.⁵⁵ In meiner vorliegenden Quelle wird eine solche Vereinbarung nicht getroffen.

Fazit

Während meiner Bearbeitung und Auseinandersetzung mit dem Inhalt meiner Quelle wurde der Zusammenhang zwischen Mikro- und Makrogeschichte deutlich. Die Informationen, die ich dem Ehevertrag entnehmen konnte, also die mikrogeschichtlichen Aspekte, zeigen eine Vielzahl von Verhaltensweisen der Bevölkerung. Aber was ändert sich denn nun, wenn zwei Menschen den Bund der Ehe eingegangen sind? Wie ich in der Einleitung festgestellt habe, haben sich schon viele Autoren auf viele Quellen gestützt und viele Informationen herausgearbeitet. Jedoch sind die wenigsten auf Schicksale des Einzelnen ein-

gegangen. Ich habe in meinem Aufsatz ein Ereignis im Leben von Lorentz Braue und Ahlike Margretha Grimmen analysiert, um herauszufinden, was sich im Leben dieser beiden Personen verändert hat. Zunächst einmal sind Lorentz und Ahlike auf einen gemeinsamen Hof gezogen. Die Braut wurde mit einem Brautwagen und einer Mitgift, in Form von Kühen, Pferden, Bier und Kleidungsstücken, zum Hof des Bräutigams gebracht. Da der Bräutigam den Hof vom Vater übernahm, arbeitete das Brautpaar als Magd und Knecht auf dem Hof, wobei die Eltern einen Teil der erwirtschafteten Güter einbehielten, um ihren Lebensunterhalt zu gestalten. Neben dem Verbleib der Eltern, die sich meist auf einen Altenteil des Hofes zurückzogen, mussten Lorentz und Ahlike sich ebenfalls um die Möglichkeit der Weitergabe des Hofes kümmern. Aus ihrem Ehevertrag geht hervor, dass der Schwiegervater Ahlikes für die Mitgift aufkommt, wenn die Braut vor dem Bräutigam verstirbt. Tradition war es also, dass der männliche Nachfolger von Lorentz und Ahlike den Hof übernahm, ebenso wie Lorentz den Hof seines Vaters Johann Braue übernommen hatte. Ich konnte demnach viele Informationen, die in der Literatur zu finden waren, bestätigen, wenn auch nicht jedes Detail in meiner Quelle wiederzufinden war. Festzuhalten ist, dass trotz großer Übereinstimmung in der Masse doch

54 Sta OI Best. 90, Nr 24.

55 Schlumbohm: Lebensläufe, S. 379.



jeder Ehevertrag sehr individuell ist - und das nicht nur aufgrund unterschiedlicher Vereinbarungen, sondern auch weil die Menschen, die diesen Vertrag geschlossen haben, ganz unterschiedlich waren.

Literaturverzeichnis

Bauman/Anette: Eheanbahnung und Partnerwahl, in: Westphal/Siegrid, Schmidt-Voges/Inken, Baumann/Anette: Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit, München 2011.

Hinrichs/Ernst, Liffers/Rita, Ziegler/Jutta: Sozialspezifische Unterschiede im generativen Verhalten eines Wesermarsch-Kirchspiels (1800-1850). Ergebnisse der Auswertung des Familienregisters von Altenesch, in: Günther/Wolfgang: Sozialer und politischer Wandel in Oldenburg. Studien zur Regionalgeschichte vom 17. bis 20. Jahrhundert, Holzberg 1981.

Lanzinger/Margareth: Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich, Köln/ Weimar/ Wien 2010.

Schlumbohm/Jürgen: Lebensläufe, Familien, Höfe, Göttingen 1997.

Sturm-Heumann/Margarete: Die Eheberatungen des Amtes Stadthagen. Ein analytisches Verzeichnis. 1. Teil 1582-1642, Bielefeld 2004.

Sturm-Heumann/Margarete: Die Eheberatungen des Amtes Stadthagen. Ein analytisches Verzeichnis. 3. Teil 1712-1740, Hannover 2011.

Ulbricht/Otto: Mikrogeschichte. Menschen und Konflikte in der Frühen Neuzeit, Frankfurt/Main 2009.

Quellen

Sta Ol Best. 90, Nr 24.